

otto präsentiert otto stellt vor otto informiert otto gibt bekannt otto zeigt

## Verfahren gem. § 8a Sozialgesetzbuch VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Gefährdungsabschätzung im Jugendamt Magdeburg

Vorstellung der Arbeit des Teams Krisendienst Magdeburg  
Abteilung 51.3

### [Sozialgesetzbuch \(SGB VIII\)](#)

#### [Achstes Buch](#)

#### [Kinder- und Jugendhilfe](#)

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 | 4607

#### Auszug aus

#### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Hier kann man eine Fußzeile individuell einfügen

## Ziel

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl.

Durch den § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert. Er legt die Verfahrensvorschrift bei Gefährdung des Kindeswohls fest. Eine konkrete Einschätzung des Gefährdungsrisikos hat **im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** durch **die Mitarbeitenden des Krisendienstes gemeinsam mit dem** Sozialen Dienst/ASD-Fachkräfte federführend zu erfolgen. Wird der wirksame Schutz des Kindes / Jugendlichen nicht in Frage gestellt, sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche bei der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen.



### Ablauf Prüfverfahren im Jugendamt Magdeburg (Kurzübersicht)

#### Zuständigkeit:

- für die Abprüfung des Gefährdungsrisikos ist der örtliche Träger maßgeblich zuständig, in dessen Bereich sich das Kind / der Jugendliche tatsächlich aufhält § 87 SGB VIII
- die Abprüfung für das JA MD betrifft somit alle in MD sich aufhaltenden Kinder und Jugendlichen, bei denen ein Gefährdungsrisiko einzuschätzen ist



### Ablauf Prüfverfahren im Jugendamt Magdeburg

1. Eingang der Meldung – seit 01.11.23 im Krisendienst LH Magdeburg, Meldung kann schriftlich /sh. Meldebogen auf der Internetseite der LH Magdeburg, telefonisch oder persönlich erfolgen
2. Zuordnung zum fallführenden Sozialarbeiter/ Sozialzentrum–erfolgt über die aufnehmende Person im Krisendienst
3. Bestätigung des Einganges der Meldung – erfolgt über die **Mitarbeitenden des Krisendienstes** schriftlich an Meldeperson (Ausnahme bei anonymen Meldungen)

*E-Mail: [Krisendienst@jga.magdeburg.de](mailto:Krisendienst@jga.magdeburg.de)  
Tel.-Nr.: 0391/540-3280  
Besetzung Tag und Nacht, an 365 Tagen*



### Ablauf Prüfverfahren im Jugendamt Magdeburg

4. Kollegiale Beratung – die **Sozialarbeiter\*in des Krisendienstes** entscheidet unmittelbar im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften über die nächsten Handlungsschritte
  - ❖ ist ein sofortiger Hausbesuch notwendig, erfolgt dieser mit zweiter Fachkraft
  - ❖ wenn kein sofortiger Hausbesuch erforderlich erscheint, wird die Familie innerhalb einer Woche angeschrieben, eingeladen oder ein Hausbesuch angekündigt - die Entscheidungsbegründung wird dokumentiert
  - ❖ bei hoher Gefährdung erfolgt ein sofortiger Hausbesuch/Kontaktaufnahme zur Erfassung der Situation

**ACHTUNG § 4 KKG**



### Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

#### § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

##### (1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. **Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,**
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den § § 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. **Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen**

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



### Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. (*anonyme Fallberatung*)

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. (*Ergebnismitteilung Gefährdungseinschätzung*)

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtlicher Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.



### Ablauf Prüfverfahren im Jugendamt Magdeburg

5. Nach abgeschlossener Gefährdungsprüfung – Ergebnismitteilung an Berufsheimnisträger, welcher gemeldet hat

Ergebnis kann sein:

- Gute bis befriedigende Situation
  - Ausreichende Situation
  - Mangelhafte Situation
  - Ungenügende/ gefährdende Situation
  - Akute Gefährdungslage
- Eine ausführliche Rückmeldung über den Prüfprozess und das individuelle Ergebnis kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen. In den meisten Fällen wird dies auch nicht notwendig sein, da der entsprechende Berufsheimnisträger bei Meldung mit in die Gefährdungseinschätzung eingebunden wird.



#### 1. Gewährleistung des Kindeswohls

- Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?

#### 2. Problemakzeptanz

- Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

#### 3. Problemkongruenz

- Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

#### 4. Hilfeakzeptanz

- Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

**Die Einschätzung der Schwere des Gefährdungsrisikos ist darüber hinaus auch vom Alter des Kindes und der Art der Gefährdung abhängig.**



## Anrufung des Familiengerichtes

- Das Familiengericht ist anzurufen, zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes (§ 50 SGB VIII i. V. m. § 8 a SGB VIII in der rechtlichen Grundlage des § 1666 BGB).



- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**  
**§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**
- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, **wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann**. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) **Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind** oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.



### Fazit

- Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen im Kinderschutz verbessern die Kooperation verschiedener Professionen zum Wohl des Kindes.
- Es bleibt jedoch nach wie vor, das wichtigste Ziel, Gefährdungslagen weitestgehend zu verhindern und bereits im Vorfeld eine gelingende Zusammenarbeit mit den Familien und betroffenen Institutionen zu stärken.

#### Hinweis auf Auszug § 4 KKG

- „... , so sollen sie (*Berufsgeheimnisträger*) mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken....“
- Eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt ist bereits in diesem Stadium möglich, die SozialarbeiterInnen stehen für Fachteams etc. zur Verfügung. (sh. auch komplexer Hilfebedarf)



### Kinder- und Jugendnotdienst der LH Magdeburg

- Inobhutnahmeeinrichtung für Kinder/Jugendliche 0-18 J.
- Der Kinder- und Jugendnotdienst bietet Hilfe in akuten Krisen- oder Problemsituationen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern
- Aufgaben/Grundsätze: „Rund-um-die-Uhr-Aufnahmebereitschaft“ an 365 Tage im Jahr, Absicherung der Grundbedürfnisse, sozialpädagogische Krisenintervention, Perspektiverarbeitung

→ Kontakt: **Kinder- und Jugendnotdienst** / Jugendamt Magdeburg  
Leitung der Einrichtung: Sina Pfeil

Gerhart-Hauptmann-Straße 46a, 39108 Magdeburg

Telefon: [0391 7310114](tel:03917310114)

Fax: 0391 2589885

Mail: [KinderJugend.Notdienst@jga.magdeburg.de](mailto:KinderJugend.Notdienst@jga.magdeburg.de)

